

Gemeinde



Küttigen

KINDERGARTENREGLEMENT

Schuljahr 2018/19

KINDERGARTENREGLEMENT

Schule Küttigen-Rombach

1. Der Kindergarten ist obligatorisch.
2. Über die Zuteilung in die verschiedenen Kindergartenklassen entscheidet die Schulpflege.
3. Die Unterrichtszeiten am Vormittag für die Kindergärten sind den Blockzeiten der Schule angepasst.
4. Im 1. Kindergartenjahr besuchen die Kinder den Unterricht an vier Vormittagen sowie an einem Nachmittag. Im 2. Kindergartenjahr sind es fünf Vormittage und ein Nachmittag.

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
08.15 h bis 11.45 h	Alle	Alle	nur Kinder im 2. Jahr	Alle	Alle
13.30 h bis 15.00 h		Gruppe A (1.+ 2. J.)		Gruppe B (1.+ 2. J.)	

Empfang** ab 08.05 - 08.15 Uhr bzw. 13.20 - 13.30 Uhr
Verabschiedung 11.45 - 11.55 Uhr bzw. 15.00 - 15.10 Uhr

**Empfang: Die Kinder können ab 08.05 Uhr / 13.20 Uhr eintreffen und stehen dann unter Aufsicht der Kindergartenlehrperson. Der Unterricht beginnt um 08.15 Uhr / 13.30 Uhr.

5. Der Unterricht am Dienstag- und Donnerstagnachmittag findet in geschlechtergemischten Halbklassen-Gruppen statt. Die entsprechenden Einteilungen werden durch die Kindergartenlehrpersonen vorgenommen und sind verbindlich. Die Gruppeneinteilung sowie weitere Informationen erhalten Sie direkt von den Kindergartenlehrpersonen.

6. Die Eltern sind verantwortlich für das pünktliche Erscheinen ihrer Kinder im Unterricht, und die Schülerinnen und Schüler sind zum Unterrichtsbesuch nach Stundenplan verpflichtet (§ 37 + § 38 Schulgesetz).
7. Die Kinder bringen geschlossene Hausschuhe mit (keine Crocs und Zoccoli).
8. Die Kinder nehmen in ihrer Znünitaste eine ungesüsste und gesunde Zwischenverpflegung mit.
9. Absenzen sind der Kindergartenlehrperson mündlich oder schriftlich vor Unterrichtsbeginn zu melden. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert (§ 15, Abs. 3, Verordnung über die Volksschule).

Pro Quartal haben die Schülerinnen und Schüler Anrecht auf einen freien Schulhalbtage (§ 38, Abs. 1, Schulgesetz). Die pro Schuljahr anfallenden freien Halbtage (4) können auch zusammengefasst bezogen werden.

Die Klassenlehrperson ist zudem befugt, aus wichtigen Gründen einen Urlaub von bis max. 1 Tag pro Schulhalbjahr zu gewähren (§ 13, Abs. b/c, Verordnung über die Volksschule).

Ein Bezug dieser Urlaubstage (§ 38 + § 13) ist der Klassenlehrperson frühzeitig (mindestens 3 Tage im Voraus) mitzuteilen.

Gemäss kommunaler Regelung kann zusätzlich ein Familienurlaub von **maximal 10 Schultagen** beantragt werden. Diese Möglichkeit besteht **je einmal** in den Stufen Kindergarten bis 2. Primarschulklasse, 3. bis 6. Primarschulklasse sowie 7. bis 9. Oberstufenklasse. Der Bezug dieser Ferientage ist **nicht kumulierbar und kann nicht auf einzelne Tage aufgeteilt werden**. Entsprechende Gesuche sind mindestens 8 Wochen im Voraus schriftlich an die Schulleitung zu richten.

Darüber hinaus gilt der Grundsatz gemäss Volksschulgesetz, dass kein Kind dem Unterricht ohne wichtigen Grund fernbleiben darf.

Arzt und Zahnarztbesuche sind soweit als möglich auf die schulfreie Zeit zu verlegen.

10. Bei **ansteckenden Krankheiten** (z.B. Fieber, Erbrechen.....) bleiben die Kinder zu Hause.

11. Unfälle und die daraus entstehenden Heilungskosten sind über die private Krankenkasse zu versichern. Jede krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit ist der Kindergartenlehrperson sofort zu melden.
Die Benützung jeglicher Fahrzeuge auf dem Weg in den Kindergarten ist den Kindern untersagt (gemäss Art. 19, Absatz 1, SVG). Die Versicherung übernimmt deshalb auch keine Haftpflicht.
12. Besuche der Eltern sind erwünscht. Wir bitten Sie, sich vorgängig anzumelden und in dieser Zeit kleinere Geschwister anderweitig betreuen zu lassen.
13. Während der Unterrichtszeit stehen die Lehrpersonen für Telefonate und Gespräche nicht zur Verfügung.
14. Die Kinder dürfen ohne Erlaubnis der Kindergartenlehrperson keine Geschwister oder andere Kinder in den Kindergarten mitbringen.
15. Organisation des Unterrichts bei Ausfall/Abwesenheiten von Kindergartenlehrpersonen:
 - a) Vorhersehbare Absenzen
Die Eltern werden möglichst frühzeitig informiert.
 - b) Unvorhersehbare Absenzen und Stundenausfälle
Grundsätzlich gilt: Die Kinder werden nie ohne Vorankündigung nach Hause geschickt.
Bei Krankheit der Kindergartenlehrperson wird die Klasse via Klassentelefon informiert. Kinder, deren Betreuung nicht geregelt werden kann, haben die Möglichkeit, die ersten zwei Tage in einem anderen Kindergarten zu verbringen (gemäss Stundenplan).
16. Die Kinder dürfen nur in Ausnahmefällen mit dem Auto zum Kindergarten geführt oder abgeholt werden.
17. Einsprachen gegen Entscheide auf Grund dieses Reglements sind innerhalb von 10 Tagen an die Schulleitung zu richten.

Kontakt Daten:

Kindergärten Küttigen-Rombach:

Türmli 1	062 / 827 15 25
Türmli 2	062 / 827 27 64
Türmli 3	062 / 827 06 60
Rain I	062 / 827 28 38
Rain II	062 / 827 28 38
Stockfeld	062 / 827 25 41

Schulleitung Kiga/PS:
Esther Balmer

062 / 839 93 90
esther.balmer@kuettigen.ch

Schulsozialarbeit:
Ruth Welti

079 / 900 65 48
ruth.welti@kuettigen.educanet2.ch

Schulische Heilpädagogin:
Linda Bachmann

078 / 653 85 93
linda.bachmann@kuettigen.educanet2.ch

Logopädie:
Brigitta Hächler, SH Stock
Patricia Waldner, SH Dorf

062 / 827 33 09
brigitta.haechler@kuettigen.educanet2.ch
062 / 827 37 10
patricia.waldner@kuettigen.educanet2.ch

Schulärztin:
Dr. med. H. Gerritsma Schirlo
Rain 23, 5000 Aarau

062 / 822 77 50

Schulpsychologischer Dienst
Aarau

062 / 835 40 00

StiftungNetz, Aarau

062 / 824 22 26

Weitere Informationen unter www.schule-kuettigen.ch